

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Vors. Richter am BGH a. D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

AUS DEM INHALT:

Seite 1669
Univ.-Prof. Dr. Karlheinz Muscheler, Bochum
Das Wesen der Zustiftung

Seite 1671
Rechtsanwalt Dr. Manuel Nodoushani, M.A.,
LL.M., Kassel
Die Transparenz von Beteiligungsverhältnissen
– Aktien- und kapitalmarktrechtliche Mitteilungspflichten im Lichte neuer Gesetzesentwicklungen –

Seite 1679
BGH, 22.7.2008
Keine Rückgewährpflicht des Kreditgebers für ein im Darlehensvertrag entgegen § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 g VerbrKrG nicht angegebenes, vom Verbraucher aber gleichwohl bestelltes vollstreckbares Schuldversprechen, das eine bestehende Verbindlichkeit sichert

Seite 1687
BGH, 7.7.2008
Liquidationslose Vollbeendigung einer BGB-Gesellschaft und Anwachsung des Gesellschaftsvermögens beim letzten verbliebenen Gesellschafter mit Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters

Seite 1703
BGH, 27.6.2008
Notwendigkeit einer wirksamen Tilgungsbestimmung bei Erfüllung der Kaufpreisschuld des Käufers durch die finanzierende Bank

Seite 1710
BGH, 3.7.2008
Zur Vergabe von Sachversicherungen durch die öffentliche Hand ohne vorherige öffentliche Ausschreibung

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- Univ.-Prof. Dr. Karlheinz Muscheler, Bochum
Das Wesen der Zustiftung 1669
- Rechtsanwalt Dr. Manuel Nodoushani, M.A., LL.M., Kassel
Die Transparenz von Beteiligungsverhältnissen
– Aktien- und kapitalmarktrechtliche Mitteilungspflichten im Lichte neuer Gesetzesentwicklungen – 1671

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- Bundesgerichtshof 22.7.2008 Keine Rückgewährpflicht des Kreditgebers für ein im Darlehensvertrag entgegen § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 g VerbrKrG nicht angegebenes, vom Verbraucher aber gleichwohl bestelltes vollstreckbares Schuldversprechen, das eine bestehende Verbindlichkeit sichert 1679
- OLG Dresden 9.4.2008 Zum Fortwirken einer Haustürsituation bei Abgabe von Vertragserklärungen in den Geschäftsräumen der Bank 1682
- OLG Karlsruhe 6.5.2008 Keine kommunalaufsichtsrechtliche Genehmigung für Abschluss eines Bausparvertrages erforderlich 1685

Gesellschaftsrecht

- Bundesgerichtshof 7.7.2008 Liquidationslose Vollbeendigung einer BGB-Gesellschaft und Anwachsung des Gesellschaftsvermögens bei dem letzten verbliebenen Gesellschafter, wenn der vorletzte Gesellschafter mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen ausscheidet; nichtiger Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines nicht existenten Schuldners (hier: einer voll beendeten BGB-Gesellschaft) 1687
- Bundesgerichtshof 14.7.2008 Voraussetzungen für die Haftungsprivilegierung des GmbH-Geschäftsführers im Rahmen unternehmerischen Ermessens; Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch Urteilsverkündung vor Ablauf einer Schriftsatzfrist; Fortsetzung dieses Verfahrensverstößes in der Berufungsinstantz 1688
- Kammergericht 4.12.2007 Zur Anwendbarkeit der Grundsätze der Durchgriffshaftung von GmbH-Gesellschaftern bei Einsetzung eines Strohmanns als formellen Gesellschafter und Geschäftsführer durch den faktischen Gesellschafter und Geschäftsführer 1690

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 10.7.2008 Schadensersatzanspruch des Schuldners gegen den Treuhänder wegen der Ausschüttung unpfändbaren Vermögens kein Bestandteil der Insolvenzmasse 1691
- Bundesgerichtshof 17.7.2008 Keine Heilung der Unterlassung, pfändbares Einkommen anzuzeigen, nach dem Eingang eines Antrags auf Versagung der Restschuldbefreiung mehr möglich 1693
- Bundesgerichtshof 17.7.2008 Zum Rechtsschutzinteresse des Insolvenzverwalters, auch bei einer voraussichtlichen Nullquote die Feststellung einer unbegründeten Forderung zur Tabelle abzuwehren 1694
- Bundesgerichtshof 17.7.2008 Wahrung der Anfechtungsfrist für den Primäranspruch durch rechtzeitige Geltendmachung von Wertersatz 1695

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	3.7.2008	Verletzung der Amtspflicht zur vollständigen Beurkundung, wenn der Notar bei Beurkundung eines Grundstückskaufvertrages eine Baubeschreibung nicht mit beurkundet; zur anderweitigen Ersatzmöglichkeit i.S.d. § 19 Abs. 1 Satz 2 BNotO in Form eines Schadensersatzanspruchs des Geschädigten gegen seinen Rechtsanwalt	1697
Bundesgerichtshof	21.5.2008	Zur Rechtslage, wenn der Versicherungsnehmer einer Lebensversicherung einen Dritten für den Todesfall als bezugsberechtigt erklärt; zum Zustandekommen eines Schenkungsvertrages zwischen Versicherungsnehmer und Drittem; zur Anfechtung der Bezugsberechtigung durch die Erben des Versicherungsnehmers	1700
Bundesgerichtshof	27.6.2008	Zur Notwendigkeit einer wirksamen Tilgungsbestimmung, wenn die finanzierende Bank die Kaufpreisschuld des Käufers erfüllen will	1703
Bundesgerichtshof	20.2.2008	Übernahme eines Gebrauchtwagens und Ablösung eines dafür noch laufenden Kredits bei Kauf eines Neufahrzeugs als einheitlicher Kaufvertrag; zur Rückabwicklung eines solchen Vertrages	1707

Wettbewerbsrecht

Bundesgerichtshof	3.7.2008	Zur Frage, ob öffentliche Auftraggeber als Mitglieder eines Versicherungsverbands auf Gegenseitigkeit Versicherungsdienstleistungen im Wege eines „In-House“-Geschäfts ohne Ausschreibung beschaffen können	1710
-------------------	----------	---	------

Sonstiges

Bundesgerichtshof	29.5.2008	Beginn der Begründungsfrist im Rechtsbeschwerdeverfahren bereits ab Bekanntgabe der Gewährung von Prozesskostenhilfe	1715
-------------------	-----------	--	------

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg
Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com
Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 79,50 (einschl. 7% MwSt. € 5,20) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2008 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV